

## Anlage 4

### **Berufungs- und Karrierekonzept für die Anwendung der Sonderregelungen gemäß § 78 Abs.1 Satz 4 und 5 ThürHG**

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 in der seit dem 1. September 2016 gültigen Fassung beinhaltet Regelungen zur Verbesserung der Perspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses und eröffnet nach § 78 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, 3 und 4 die Möglichkeit, von der Ausschreibung abzusehen, wenn

1. ein Inhaber oder eine Inhaberin einer W1- oder W2- Stelle ein Rufangebot auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule erhalten hat und durch Berufung auf eine höherwertige Professur an der Hochschule gehalten werden soll,
2. im Einzelfall für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt oder
3. eine Professur im Rahmen eines mit dem Ministerium vereinbarten Berufungs- und Karrierekonzeptes besetzt werden soll.

In all diesen Fällen kann die Universität gem. Abs. 4 Satz 4 von den Bestimmungen über das Berufungsverfahren abweichen, wenn die Bestenauslese durch ein internes oder externes Verfahren ebenso gewährleistet wird, wie durch ein Ausschreibungs- und Berufungsverfahren, wobei aber bei einer Berufung nach Abs. 1 Nr. 4 die Bestimmung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 anzuwenden ist.

Diese gesetzliche Regelung eröffnet der Universität Spielräume, die genutzt werden können, kreative und in Forschung und Lehre besonders ausgewiesene Hochschullehrer und -lehrerinnen an der TU Ilmenau zu halten. Dabei ist zu beachten, dass die Berufung auf eine höherwertige Professur eines der entscheidenden Instrumente für die Strukturpolitik von Fakultäten sowie der Universität ist und deshalb höchster Aufmerksamkeit unter Einhaltung wissenschaftlicher Qualitätsstandards sowie der einschlägigen Verfahrensvorschriften bedarf.

Zugleich ist zu gewährleisten, dass bei einem durch eine andere Hochschule erteilten Ruf ein zeitnahes Bleibeangebot wesentliche Bedeutung erlangen kann, um die Wegberufung abzuwenden.

Zur Nutzung dieser Verfahrensmöglichkeiten schlägt das Rektorat dem Senat folgende Vorgehensweise vor, die nach einer Phase der Erprobung in die Berufungsordnung eingehen soll:

1. Schlägt eine Fakultät eine Berufung auf eine höherwertige Professur vor, hat der Dekan bzw. die Dekanin den beabsichtigten Verzicht auf eine Ausschreibung bei der Universitätsleitung unter Vorlage eines Strategie- und Strukturentwicklungskonzepts der Fakultät zu beantragen und den Berufungsvorschlag zu begründen.

Dem Antrag der Fakultät sind beizufügen:

- a. Eine Einschätzung des Dekanats über den Beitrag der zu besetzenden Professur für die Profilbildung und die strategische Ausrichtung der Fakultät. Einzugehen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:
    - fachliche Ausrichtung (bisherige Widmung bzw. beabsichtigte Widmungsänderung unter Darstellung der Bedeutung der vorgesehenen Ausrichtung und Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung seit der letzten Neubesetzung),
    - Einbindung in den Struktur- und Entwicklungsplan sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Fakultät und Universität,
    - interdisziplinäre Einbindung im Verhältnis zu Nachbarfakultäten,
    - vorgesehen Aufgaben in Lehre und Forschung,
    - der vorgesehene funktionsgerechte Ausstattungsrahmen unter Darlegung der bisherigen Ausstattung, ggf. einschließlich erforderlicher Investitionen bzw. erzielbarer Einsparungen
    - die alternativen Besetzungsmöglichkeiten aufgrund der Marktlage.
  - b. Ein Strategiepapier der für die Berufung vorgeschlagenen Person. In einem Selbstbericht soll über Erfolge, Rückschläge und Hindernisse im Rahmen der Aktivitäten in Forschung und Lehre, bei der Nachwuchsförderung, bei der Drittmittelinwerbung und der Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung sowie über die weiteren Planungen in Forschung und Lehre berichtet werden. Teil der zu dokumentierenden Leistungen sind auch die Ergebnisse der Lehrevaluation. Außerdem sollen erhaltene Rufe bzw. Listenplätze in Berufungsverfahren sowie Forschungspreise o.ä. angegeben werden.
2. Über den Verzicht auf eine Ausschreibung entscheidet die Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Fakultät nach Beratung und Beschluss des Konzepts.
  3. Die eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung obliegt einer durch den Fakultätsrat eingesetzten Berufungskommission gemäß Berufsordnung der Universität. In besonders dringenden Fällen kann der Dekan im Einvernehmen mit Rektor die Einsetzung der Kommission durch eine Eilentscheidung gem. § 23 Abs. 6 der Grundordnung vornehmen.
  4. Die Berufungskommission führt eine Evaluierung der vorgeschlagenen Person durch. Sie stellt fest, ob sich die Person im Laufe der bisherigen Dienstzeit als Hochschullehrer/in sowohl in Forschung und Lehre bewährt als auch in der Rolle als Führungskraft weiterentwickelt hat. Die Stellungnahme soll die gesamte Zeit seit der ersten Ernennung und einen Vergleich mit Inhaberinnen bzw. Inhabern vergleichbarer Professuren beinhalten. Die Evaluierung umfasst neben der schriftlichen Bewertung und zwei externen Gutachten sowohl ein Gespräch der Person mit der Kommission als auch einen hochschulöffentlichen Vortrag. Ist das Ergebnis positiv, wird dem Rektorat und dem

Senat die Übernahme des Professors auf die Position in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit empfohlen.

5. Ist es bei einer Bleibeverhandlung aus zeitlichen Gründen nicht möglich, die Stellungnahme des Senats vor einer Zusage in einer Bleibeverhandlungen einzuholen, so gibt ein/e vom Rektor/Präsident bzw. von Rektorin/Präsidentin aus dem Kreis der Berufungsbeauftragten ausgewählte/r Berichterstatter/in ein schriftliches Votum über die Qualität des Konzepts und die Wahrscheinlichkeit einer positiven Bewertung ab. Der Senat ist auf seiner nächsten Sitzung zu informieren. Beabsichtigt die Universitätsleitung dann die Berufung auf eine höherwertige Professur, so veranlasst sie die unter Nummer 3 ff. genannten Verfahrensschritte.